

# Haftung bei transportbedingten Fahrzeugschäden

**KOMMENTAR:** Wenn die Ware beim Transport Schaden nimmt und auch noch mehrere Frachtführer involviert sind, wird es kompliziert. Wer in einem solchen Fall haften muss, erklären Wolfgang Motter und Vincent Bretschneider in ihrem Kommentar.

VON WOLFGANG MOTTER & VINCENT BRETSCHNEIDER

Ein mit Elektroschrott beladener Lkw eines Sub-Frachtführers geriet auf Grund im Elektroschrott befindlicher Batterien in Brand. Der geschädigte Sub-Frachtführer klagte daraufhin seinen Auftraggeber, bei dem es sich um einen weiteren Sub-Frachtführer handelte, der den Transportauftrag seinerseits wiederum von einem anderen Frachtführer übernommen hatte. Ur-Absender des Elektroschrotts war ein Müllabfuhr-Unternehmen aus Deutschland. Der beklagte Frachtführer war sich keiner Schuld bewusst, da er den Elektroschrott nicht selbst verladen hatte, sondern lediglich den ihm erteilten Transportauftrag an den Sub-Frachter weitergegeben hatte. Der OGH sah dies jedoch anders und verurteilte den beklagten Frachtführer zu Schadensersatz für den abgebrannten Lkw des Sub-Frachtführers.

## Erläuterung der Rechtslage

Absender nach den CMR (also den Internationalen Vereinbarungen über Beförderungsverträge auf Straßen) ist immer der jeweilige Vertragspartner des Frachtführers. Es kann daher auch ein Spediteur oder ein anderer Frachtführer als Absender gelten, selbst wenn dieser nicht Ur-Absender der Transportware

ist. Mehrere Frachtführer bilden hinsichtlich der Absendereigenschaft eine Kette und demnach gilt jeder Frachtführer gegenüber seinem Sub-Frachtführer als Absender.

Art 10 CMR sieht eine verschuldensunabhängige, betraglich unbegrenzte Haftung des Absenders für Personen- und Sachschäden vor, die dem Frachtführer durch die mangelhafte Verpackung des Gutes entstehen. Ähnliches gilt auch für Fahrzeugschäden resultierend aus einer mangelhaft vorgenommenen Beladung – vergleiche die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 24. 6. 2020, 7 Ob 109/20k. Dies bedeutet im Ergebnis, dass ein (Sub-)Frachtführer seinen Sub-Frachtführer für Schäden an dessen Fahrzeug, die aus der mangelhaften Verpackung oder Beladung des Transportgutes herrühren, verantwortlich sein könnte, selbst wenn der Transportauftrag nur weitergegeben wurde, ohne dass die Verpackung oder die Beladung des Gutes vorgenommen wurde.

Ein zusätzliches Risiko für die Haftung des Frachtführers gegenüber seinem Sub-Frachtführer kann sich auch aus mangelnder Gefahreninformation über gefährliche Güter ergeben. Gemäß Art 22 CMR hat der Absender – der wiederum auch ein (Sub-)

Frachtführer sein kann – den Frachtführer, wenn er ihm gefährliche Güter übergibt, auf die genaue Art der Gefahr aufmerksam zu machen und ihm gegebenenfalls die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen anzugeben. Anderenfalls haftet er verschuldensunabhängig (!) für alle durch die Übergabe der Güter zur Beförderung oder durch ihre Beförderung entstehenden Kosten und Schäden.

## Judikatur

Die diesbezügliche Rechtsprechung des OGH ist sehr streng. Im hier geschilderten Fall war dem Transportauftrag sogar ein Abholhinweis des deutschen Müllabfuhr-Unternehmens beigefügt: „AVV 20 01 35\* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 20 und 20 01 23 fallen“. Diese Kennung bezieht sich auf die Klassifizierung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), wobei unter die Kennung auch „gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte (...) z.B. Akkumulatoren und (...) als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas“ fallen.

Trotz der Tatsache, dass Batterien ausdrücklich von der gesetzlichen Kennung umfasst sind, sowie des Umstands, dass einem auf

Abholtransporte spezialisierten Transportunternehmen die Bedeutung der Kennung bekannt sein müsste, sah der OGH die gesetzliche Abfallkennung nicht als ausreichende Information an den Sub-Frachtführer gemäß Art 22 CMR an (vergleiche OGH 8. 7. 2020, 7 Ob 50/20h).

Welche Warnhinweise stattdessen erforderlich und ausreichend sind, ließ der OGH allerdings offen.

## Fazit

Bei Fahrzeugschäden durch mangelhafte Verpackung oder mangelhafte Beladung sowie bei unzureichender Gefahreninformation über gefährliche Güter kann der Frachtführer gegenüber seinem Sub-Frachtführer haftbar sein, selbst wenn die Verpackung oder Beladung der Güter von einem anderen Unternehmen

durchgeführt worden ist. Die involvierten Frachtführer bilden diesbezüglich untereinander eine Art rechtliche Kette, in der jeder Frachtführer Absender des von ihm beauftragten Sub-Frachtführers ist.

Dies bedeutet in der Folge auch, dass der jeweils belangte Frachtführer den Schaden innerhalb der Kette an seinen Auftraggeber weiterreichen kann, bis letztlich der verantwortliche Ur-Absender erreicht wird.

Im gegenständlichen Fall hatte der Ur-Absender die Schadenübernahme zunächst verweigert, sodass er letztlich nicht nur den Schaden am Lkw zu bezahlen hatte, sondern auch alle zwischenzeitig angefallenen Gerichtskosten aus dem Verfahren der sich in der Kette jeweils verklagenden Sub-Frachtführer.



FELIX LANG

Rechtsanwalt Wolfgang Motter (Partner bei der Walch Zehetbauer Motter Rechtsanwälte OG, li.) und Vincent Bretschneider (Legal Counsel bei der Austria Tech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH) sind Experten auf dem Gebiet des Verkehrs-, Transport-, Speditions- und Logistikrechts

ANZEIGE

WIEN, ARD, SERVICEPLAN

SPENDEN  
OUTREACH  
2011

**FRAGILE  
HANDLE WITH CARE**

**30 Euro Klimaschutz-Paket.  
Jetzt spenden!**

Die Int. Wochenzeitung Verkehr und CARE Österreich helfen Betroffenen von Krisen und Naturkatastrophen. Helfen auch Sie:

**care**  
paket.care.at